

Satzung über das Vorstudium und das Netzwerk für hochbegabte Schülerinnen und Schüler in der Freiburger Akademie zur Begabtenförderung (FAB) der Hochschule für Musik Freiburg vom 13. Juli 2022

Aufgrund von § 64 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg in seiner Sitzung am 13. Juli 2022 die Satzung über das Vorstudium und das Netzwerk für hochbegabte Schülerinnen und Schüler in der Freiburger Akademie zur Begabtenförderung (FAB) der Musikhochschule Freiburg beschlossen.

§ 1 Grundlagen

- (1) Nach § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 kann die Hochschule Schülerinnen und Schüler, die nach dem Urteil der Hochschule besondere Begabungen aufweisen, im Einzelfall berechtigen an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (2) Die Hochschule für Musik Freiburg ermöglicht die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gem. § 64 Abs. 2 im Rahmen der Freiburger Akademie zur Begabtenförderung (FAB).

§ 2 Zugang zur Freiburger Akademie zur Begabtenförderung; Altersgrenzen

- (1) Die Aufnahme in die Freiburger Akademie zur Begabtenförderung erfolgt
 - a) als Vorstudierende bzw. Vorstudierender oder
 - b) als Mitglied im FAB-Netzwerk.
- (2) Zum Vorstudium in der FAB können Schülerinnen und Schüler i.d.R. ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zugelassen werden, für die Aufnahme in das FAB-Netzwerk i.d.R. ab dem 10. Lebensjahr. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter oder die Leiterin der FAB.

§ 3 Gebühren und Status

- (1) Die Gebühren für die Vorstudierenden sowie für die Mitgliedschaft im FAB-Netzwerk regelt die Gebührensatzung der Hochschule für Musik Freiburg.
- (2) Die Vorstudierenden und die Mitglieder des FAB-Netzwerks sind Angehörige der Hochschule für Musik. Sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (3) Die Vorstudierenden und die Mitglieder des FAB-Netzwerks erhalten einen Hochschulausweis.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für das Vorstudium an der FAB erfolgt durch die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung im Online-Verfahren durch das Hochschulportal der Hochschule für Musik Freiburg. Die Anmeldefristen hierfür sind: 1. April für das Wintersemester, 1. Dezember des Vorjahres für das Sommersemester.

- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in das FAB-Netzwerk erfolgt formlos bei der Leiterin oder dem Leiter der Freiburger Akademie zur Begabtenförderung (FAB). Die Anmeldefrist ist der 1. Juni für das Wintersemester.

§ 5 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung für das Vorstudium an der FAB richtet sich nach den in der Anlage A.I der Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Freiburg formulierten Prüfungsanforderungen in den Hauptfächern Bachelor Musik. Der Schwierigkeitsgrad kann altersgemäß angepasst werden. Bei voraussichtlichem Schulabschluss innerhalb der kommenden zwei Jahre findet in der Eignungsprüfung auch eine mündliche Prüfung in Musiktheorie und Gehörbildung statt.
- (2) Die Eignungsprüfung im FAB-Netzwerk besteht aus einem Vorspiel vor dem Leiter bzw. der Leiterin der FAB oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, der auswärtigen Instrumentallehrkraft und ggf. weiteren fachkundigen Kommissionsmitgliedern. Es müssen zwei Stücke unterschiedlicher Stilrichtung vorgetragen werden. Das Vorspiel kann durch die Vorlage eines Preises bei einem Landeswettbewerb des Wettbewerbs „Jugend musiziert“ ersetzt werden.

§ 6 Beginn und Dauer

- (1) Das Vorstudium an der FAB kann zum Wintersemester und zum Sommersemester begonnen werden.
- (2) Eine Aufnahme in das FAB-Netzwerk ist zum Wintersemester möglich.
- (3) Die Zulassung für Vorstudierende erfolgt jeweils für ein Semester. Die Vorstudierenden können ihre Ausbildung an der FAB fortsetzen, außer die Leitung der FAB und die zuständige Hauptfachlehrkraft befürworten dies nicht. Mitglieder im Netzwerk werden für jeweils ein Studienjahr aufgenommen. Die Mitgliedschaft kann fortgesetzt werden, außer die Leitung der FAB befürwortet dies nicht.
- (4) Das Vorstudium endet in der Regel mit Erlangen der allgemeinen Hochschulreife. Ergänzend können Mitglieder der FAB einen Antrag stellen, nach Erlangen der Allgemeinen Hochschulreife maximal bis zu zwei Semester an den Lehrveranstaltungen der FAB teilzunehmen. Hierzu muss eine Fachkommission in einer außerordentlichen Zwischenprüfung von ca. 15 Minuten Dauer eine positive Prognose im Hinblick auf die spätere Studierfähigkeit stellen. Es fallen in dieser Zeit die regulären Gebühren an; der Status des oder der Studierenden entspricht nach Abschluss der allgemeinbildenden Schule dem eines „Gaststudierenden“. Die Mitgliedschaft im Netzwerk endet mit Erlangen der allgemeinen Hochschulreife.

§ 7 Curriculum für das Vorstudium an der FAB

- (1) Vorstudierende erhalten Unterricht im Hauptfach, in Grundlagenfächern sowie in flankierenden Fächern. Der Unterricht in den Grundlagenfächern findet i.d.R. wöchentlich an der Hochschule für Musik Freiburg statt. Der Hauptfachunterricht wird individuell vereinbart.
- (2) Als Hauptfach können alle an der Hochschule angebotenen instrumentalen Hauptfächer bzw. Gesang gewählt werden sowie Musiktheorie und Komposition.
- (3) Ergänzende Grundlagenfächer sind Gehörbildung/Solfège und Musiktheorie/Partimento.

- (4) Flankierende Fächer sind Elementare Musizierpraxis, Stimmbildung und instrumentenspezifische Ergänzungsfächer wie Liturgisches Orgelspiel oder Klavier als Nebeninstrument.
- (5) Vorstudierende der FAB können zudem an allen Veranstaltungen des FAB-Netzwerks teilnehmen.

§ 8 Curriculum für das FAB-Netzwerk

- (1) Mitglieder im FAB-Netzwerk erhalten die Möglichkeit der Teilnahme an Intensivwochenenden, den Meisterkursen für junge Talente der Hochschule für Musik Freiburg sowie an regelmäßigen Kursen in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung. Der Hauptfachunterricht (instrumental bzw. Gesang) findet bei der bisherigen Lehrkraft statt (an einer Musikschule oder privat) und unterliegt den bisherigen Rahmenbedingungen.
- (2) Die Intensivwochenenden finden i. d. R. zweimal jährlich statt und beinhalten
 - a) Unterricht/Coaching bei Professorinnen oder Professoren bzw. weiteren Lehrenden der Hochschule für Musik Freiburg.
 - b) Kurse in Musiktheorie und Gehörbildung.
 - c) Ergänzende Kurse (nach Angebot) zu Übetechiken, Kammermusik, Ensemblespiel, musikphysiologischen Aspekten des Musizierens und pädagogische Seminare zur Vielfalt der Berufsperspektiven.
 - d) Gruppenstunden.
- (3) Im Rahmen der Meisterkurse für junge Talente erhalten die Mitglieder des Netzwerks i. d. R. zwei Unterrichtseinheiten bei Professorinnen oder Professoren bzw. weiteren Lehrenden der Hochschule.
- (4) Die Kurse in Musiktheorie und Gehörbildung finden i. d. R. wöchentlich im Umfang von insgesamt 45-90 Minuten statt und orientieren sich an den Vorlesungszeiten der Hochschule für Musik.

§ 9 Prüfungen und Anrechnung der Prüfungsleistungen im Vorstudium an der FAB

- (1) Im Hauptfach wird alle 2 Jahre eine Zwischenprüfung durchgeführt. Das Erreichen einer Punktzahl von 23 bis 24 Punkten berechtigt zu einer Anerkennung der ECTS-Punkte entsprechend dem Äquivalent der ECTS-Punkte der ersten beiden Semester im Hauptfachmodul I des entsprechenden Bachelorstudiengangs an der Hochschule für Musik Freiburg.
- (2) Die Grundlagenfächer werden in drei Leistungsgruppen unterrichtet:
 - a) Leistungsgruppe I:
 - Aufnahmevoraussetzung: keine
 - Spätestens nach 2 Jahren sind ein schriftlicher Test (60 Minuten) zu Inhalten der allgemeinen Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung sowie ein mündlicher Test in Solfège und Klavierpraxis (Spielen eines einfachen Partimentos) (je 10 Minuten) abzulegen. Diese Tests sind verpflichtend und können wiederholt werden. Die Wiederholung kann frühestens nach einem Semester erfolgen.
 - b) Leistungsgruppe II:

- Aufnahmevoraussetzung ist ein bestandener Test am Ende der I. Leistungsgruppe.
- Am Ende der Leistungsgruppe II kann sich die bzw. der Vorstudierende unter Beachtung der allgemeinen Anmeldefristen zu den Eignungsprüfungen für einen Studiengang Bachelor Musik an der Hochschule für Musik Freiburg anmelden und die schriftlichen und mündlichen Teile der „Allgemeinen Prüfung“ gemäß Abschnitt A II der Immatrikulationssatzung absolvieren. Die Prüfung zählt als Blindversuch und kann nach einem Semester wiederholt werden.
- Bewirbt man sich später für ein Studium an der Hochschule für Musik Freiburg, können diese Leistungen als schon erbracht anerkannt werden.
- Das Ergebnis bleibt bis zu 6 Jahre gültig.

c) Leistungsgruppe III:

- Aufnahmevoraussetzung ist die bestandene „Allgemeine Prüfung“ am Ende der II. Leistungsgruppe. In Gruppe III können die Module Musiktheorie I, Musiktheorie II sowie Gehörbildung I der Studiengänge Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg belegt werden. Die Leistungsnachweise der Module Musiktheorie I bzw. Musiktheorie II und das Prüfungsergebnis des Moduls Gehörbildung I bleiben jeweils bis zu 6 Jahre gültig und können auf das spätere Hauptstudium in einem Studiengang Bachelor Musik an der Hochschule für Musik Freiburg angerechnet werden. Aufgrund dessen kann während des Bachelorstudiums die Studentin bzw. der Student beantragen, das Bachelorstudium schon nach 7 oder 6 Semestern zu absolvieren. Ggf. können weitere Module nach Genehmigung durch die Prorektorin bzw. den Prorektor Lehre vorgeholt werden.

(3) Die im Rahmen des Vorstudiums in der FAB bestandenen Prüfungen in den Grundlagenfächern werden als Modulprüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums anerkannt.

(4) Klavier Nebenfach: Sowohl Aufnahme- wie Abschlussprüfung in Klavier-Nebenfach können auf Wunsch des Akademieschülers vorgeholt werden. Das Ergebnis bleibt bis zu 6 Jahre gültig.

§ 10 Prüfungen und Anrechnung von Prüfungsleistungen im FAB-Netzwerk

Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für einen Bachelorstudiengang entscheidet auf Antrag der Prorektor bzw. die Prorektorin für Lehre der Hochschule für Musik Freiburg.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 13.07.2022

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor